

Amtsblatt

Ausgabe A
(mit Öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau mit Öffentlichem Anzeiger

Stück 23

Ausgegeben Breslau, den 4. Juni

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 70, 71, 72 Teil I und Nr. 17, 18 Teil II des Reichsgesetzblattes. S. 123. — 2. Inhalt der Nr. 11 der Preuß. Gesetzsammlung. S. 124. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: a) der Reichszentralbehörden: Darlehensvermittler. S. 124. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Maul- und Klauenseuche in Breslau-Bilienthal. S. 125. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Bilsnik. S. 125. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Hundsfeld. S. 125. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Zimpel. S. 125. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-St. Maffelwitz. S. 125. — Funsachen. S. 125. — g) anderer Behörden: Grenzänderung im Kreise Groß Wartenberg. S. 125. — Grenzänderung im Kreise Brieg. S. 126. — Schlesische Landschaft, Sitzung. S. 126. — Straßenverkehr im Kreise Brieg. S. 126.

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Teil I.

424. Die Nummer 60 enthält:

Verordnung zur Durchführung der Reichsfluchtsteuer im Lande Österreich, vom 14. April 1938;
Verordnung zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. April 1938;
Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe, vom 22. April 1938;
Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich und der Verordnung zur Übernahme der Österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank, vom 23. April 1938.

425. Die Nummer 61 enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, vom 23. April 1938.

426. Die Nummer 62 enthält:

Drittes Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungssteuer, vom 23. April 1938;
Gesetz zur Änderung des Reichsjagdgesetzes, vom 23. April 1938;
Dritte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin, vom 23. April 1938;
Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse im Lande Österreich, vom 23. April 1938.

427. Die Nummer 63 enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich auf das Reich, vom 23. April 1938;
Zweite Verordnung über Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben im Lande Österreich, vom 25. April 1938;
Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden, vom 26. April 1938;

Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden, vom 26. April 1938.

428. Die Nummer 64 enthält:

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen, vom 23. April 1938;

Dritte Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes, vom 25. April 1938;

Dritte Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit bei der Anwendung des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen, vom 23. April 1938.

429. Die Nummer 65 enthält:

Verordnung über die Einführung des Wechselrechts im Lande Österreich, vom 21. April 1938;

Verordnung über die Einführung des Scheckrechts im Lande Österreich, vom 21. April 1938;

Vierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr, vom 23. April 1938;

Zweite Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, vom 27. April 1938.

430. Die Nummer 66 enthält:

Erste Verordnung zur Reichsumlegungsordnung, vom 27. April 1938;

Erste Verordnung über eine allgemeine Preisenkung im Lande Österreich (Umsatzsteuerenkung), vom 27. April 1938;

Verordnung über die Einführung reichsgesetzlicher Vorschriften über den zwischenstaatlichen Kapitalverkehr im Lande Österreich, vom 29. April 1938.

431. Die Nummer 70 enthält:

Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz), vom 30. April 1938;
Arbeitszeitordnung, vom 30. April 1938.

432. Die Nummer 71 enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Uniform der Forstbeamten, vom 12. April 1938;

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung von öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Lande Österreich, vom 30. April 1938;

Gesetz über eine Ergänzung der Beamten-Siedlungsverordnung, vom 30. April 1938;

Verordnung über das Gesetzgebungsrecht im Lande Österreich, vom 30. April 1938;

Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Lande Österreich, vom 28. April 1938;

Erste Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung auf das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost), vom 30. April 1938;

Verordnung über den marktmäßigen Absatz von Holz vor und nach dem Einschlag, vom 30. April 1938;

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 1. Mai 1938.

433. Die Nummer 72 enthält:

Allgemeine Dienstordnung (AD.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (AD.), vom 30. April 1938;

Allgemeine Dienstordnung (AD.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (AD. A), vom 30. April 1938.

Allgemeine Dienstordnung (AD.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (AD. B), vom 30. April 1938;

Teil II.**434.** Die Nummer 17 enthält:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter, vom 13. April 1938;

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 8. April 1938;

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 14. April 1938;

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr (Änderung der Anwendbarkeit des Protokolls in den Niederlanden), vom 19. April 1938.

435. Die Nummer 18 enthält:

Gesetz über die fünfte Änderung der Reichshaushaltsordnung, vom 30. April 1938;

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zweiten Vereinbarung zum Deutsch-Französischen Abkommen über den Warenverkehr, vom 28. April 1938;

Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Ratifikation durch die Tschechoslowakei und Bulgarien), vom 26. April 1938.

2. Inhalt der Preuß. Gesetzsammlung.**436.** Die Nummer 11 enthält unter:

Nr. 14 436. Verordnung zur Durchführung des Mittelschulfinanzgesetzes, vom 13. April 1938;

Nr. 14 437. Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, vom 25. April 1938;

Nr. 14 438. Zweihundzwanzigste Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete, vom 27. April 1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:**a) der Reichszentralbehörden.**

Zu III S. W. 2556/38.

437. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Darlehensvermittler.

Auf Grund des § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung bestimme ich folgendes:

Die Vorschriften vom 29. November 1907 über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge (Immobilienmakler) — HMBl. S. 405 —, abgeändert durch die Erlasse vom 23. Februar 1911 — HMBl. S. 58 — und vom 14. Oktober 1930 — HMBl. S. 281 — finden nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen entsprechende Anwendung auf alle Personen, die gewerbsmäßig Darlehen vermitteln (§ 35 Abs. 3 RGD.):

1. In Spalte 7 h des Geschäftsbuchs (vgl. das den vorstehend genannten Vorschriften als Anlage beigefügte Muster) ist der Betrag des vermittelten Darlehens einzutragen.

2. In die Handakten sind auch Durchschläge oder Abschriften sämtlicher Schriftstücke aufzunehmen, die der Gewerbetreibende an seinen Auftraggeber oder in Zusammenhang mit dem Auftrag an Dritte richtet, ferner kurze Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeit, insbesondere mündliche Gespräche des Gewerbetreibenden, die für die Erledigung des Auftrages von Bedeutung sind.

Die Handakten sind so vollständig zu führen, daß aus ihnen der Stand der Geschäftsabwicklung jederzeit zu ersehen ist.

3. Die Gewerbetreibenden haben sämtliche von ihnen selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag aufgegebenen Zeitungsinsertate, in denen sie sich zur Vermittlung oder Gewährung von Darlehen anbieten, in einem nur zu diesem Zwecke bestimmten Geschäftsbuch (Insertatenbuch) zu vereinigen. Die Insertate sind in der Reihenfolge ihres Erscheinens unter Hinzufügung des Namens und des Erscheinungstages der Zeitung in den Originalzeitungsausschnitten in dieses Buch einzukleben.

Werden am selben Orte oder an anderen Orten Untervertreter beschäftigt, so sind auch die von diesen vertretenden Insertate in das Insertatenbuch aufzunehmen.

4. Diese Vorschriften finden auf Banken und Bankiers keine Anwendung.

5. Diese Vorschriften treten mit dem 15. Juni 1938 in Kraft.

Berlin, 16. 5. 1938.

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister

Im Auftrag

gez. Schmeer.

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

438. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Lilienthal.

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche in Breslau-Lilienthal erloschen. Ich hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 7. April 1938, Reg.-Amtsblatt Stück 16, vom 16. April 1938, Seite 92, wieder auf.

Breslau, 23. 5. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

439. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Pilsnig.

Unter dem Viehbestande des Stellenbesizers Paul Nächster in Breslau-Pilsnig, Am Wiesengrunde 20/22, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ich erkläre den Ortsteil Breslau-Pilsnig zum Sperrbezirk und weise auf meine im Reg.-Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 11, Jahrgang 10, Seite 1 bis 2, vom 12. März 1938, veröffentlichte viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren genaueste Beachtung.

Breslau, 24. 5. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

440. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Hundsfeld.

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche in Breslau-Hundsfeld erloschen. Ich hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 4. Mai 1938, Reg.-Amtsblatt Stück 20, vom 14. Mai 1938, Seite 112, wieder auf.

Breslau, 25. 5. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

441. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Zimpel.

Unter dem Viehbestande des städtischen Lehrgutes in Breslau-Zimpel, Zimpeler Straße, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ich erkläre das städtische Lehrgut zum Sperrbezirk und weise auf meine im Reg.-Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 11, Jahrgang 10, Seite 1 bis 2, vom 13. Februar 1938, veröffentlichte viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren genaueste Beachtung.

Breslau, 25. 5. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

442. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. betr. Maul- u. Klauenseuche in Breslau-Klein Maffelwitz.

Unter dem Viehbestande des Dominiums Breslau-Klein Maffelwitz in Breslau-Flughafen ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ich erkläre das Dominium Breslau-Klein Maffelwitz zum Beobachtungsgebiet und die Stallgebäude in Breslau-Flughafen zum Sperrbezirk und weise auf meine im Reg.-Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 11, Jahrgang 10, Seite 1 bis 2, vom 12. März 1938, veröffentlichte viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren genaueste Beachtung.

Breslau, 28. 5. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

443. Gefunden:

Am 7. 5. 1938: 1 Herrenfahrrad; 10. 5.: 1 Herrenfahrrad; 13. 5.: 1 Damenfahrrad; 14. 5.: 1 Ohrring, 1 Aktentasche; 16. 5.: 1 Herrenfahrrad, 1 Geldbörse, 1 Kneifer, 1 Schultasche; 17. 5.: 1 unechtes Armband, 1 Arbeitsjacke, 1 Damenschirm; 18. 5.: 1 Autoreferverad, 1 Halskette, 1 Damenschirm; 19. 5.: 1 Stück Blusenstoff, 1 Siegelring, 1 Zollstock, 1 Bund Schlüssel, 1 Paket Zündblättchen, 1 Geldbörse, 1 Armbanduhr; 20. 5.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Karton Waffeln, ein Autoverbindungskabel, 1 Geldbörse, 1 Damenn Mantel mit Hut, 1 Halskette, 1 Bund Schlüssel, 1 höherer Geldbetrag in zwei zerrissenen Scheinen; 21. 5.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Uhranhänger, 1 Futteral mit Füllhalter und Drehbleistift, 1 Geldbörse, 1 kleines Taschenmesser; 22. 5.: 1 Herrenfahrrad, 1 Paar Handschuhe, 1 Handtasche, 1 Taschentuchbehälter, 1 E. R. II. Kl.; 23. 5.: 1 Herrenfahrrad, 1 Armbanduhr, 1 Autoreferverad, 1 Kettenarmband; 24. 5.: 1 Handtasche, ein Geldbetrag, 1 Damenschirm.

Zugelaufen:

1 brauner Dackel, 1 Schäferhund, 1 bayrischer Schnauzer, 1 Jagdhund im Tierheim, Gandauer Straße 127; 1 Schäferhund beim Untsvorsteher in Schöngarten bei Breslau.

Zugeflogen:

1 Kanarienvogel bei Käthe Breuer, Augustastraße 103, 1 Kanarienvogel bei Gertrud Zimmermann, Humboldtstraße 5, 1 blaugrauer Wellensittich bei Emma Ruder, Kleine Fürstenstraße 19, 1 grüner Wellensittich bei Anna Schold, Hohenzollernstraße 31.

An die Berlinerer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidentums, Schweißdritzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgesch. zu melden.

Breslau, 27. 5. 1938.

Der Polizeipräsident.

g) anderer Behörden.

444. Bekanntmachung betr. Grenzänderung im Kreis Groß Wartenberg.

Auf Grund der §§ 13 und 15 in Verbindung mit den §§ 107 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung und der §§ 33 und 36 der ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung wird im Eilvernehmen

der beiden Bürgermeister der vorbezeichneten Gemeinden folgende Grenzveränderung ausgesprochen:

Die Parzellen Gemeindebezirk Groß Woitsdorf Gemarkung Groß Woitsdorf, Kartenblatt 3 Nr. 134/48, 33, 34, 35, 55, 135/50 und 138/0.50 mit einer Fläche von 90,01 a werden in den Gemeindebezirk Ottendorf eingegliedert.

Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft. Vorstehende Entscheidung ist gemäß der ersten Ausführungsanweisung zu § 15 der Deutschen Gemeindeordnung endgültig und unanfechtbar.

Groß Wartenberg, 19. 5. 1938.

Der Landrat.

445. Bekanntmachung betr. Grenzänderung im Kreise Brieg.

Auf Grund des § 15 der Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 36 der 1. Durchführungsverordnung zur DGO. werden im Einvernehmen mit den Bürgermeistern der Gemeinden Stoberau, Neuköln und Gerlachshain, Kreis Brieg,

1. die im Auszuge des Katasteramts Brieg vom 22. März 1938 nachgewiesenen Flächen des Gemeindebezirks Gerlachshain, Gemarkung Gerlachshain, Kartenblatt 4, Parzellen 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145 und 1343/358 in Größe von 35 a 55 qm in den Gemeindebezirk Neuköln,
2. die im Auszuge des Katasteramts Brieg vom 22. März 1938 nachgewiesenen Flächen des Gemeindebezirks Neuköln, Gemarkung Stoberau Nr. 107, Kartenblatt 3, Parzellen Nr. 103/0.76 und 104/0.76 in Größe von 76 qm in den Gemeindebezirk Stoberau eingegliedert. Die Umgemeindung tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

Vorstehende Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar. Ausführungsbestimmungen zu § 15 Abs. 4 DGO.)

Brieg, 25. 5. 1938.

I a. N. 1. 13. 5.

Der Landrat.

446. Bekanntmachung betr. Schlesische Landschaft, Sitzung.

§ 103 Abs. 1 der Satzung der Schlesischen Landschaft vom 17. Februar/5. März 1934 erhält folgenden Zusatz:

Soweit bei den unter Abs. 1 aufgeführten Pfandbriefemissionen Stücke unter einem Nennwert von 100 GM. oder RM. ausgegeben sind, dürfen diese von der Schlesischen Generallandschaftsdirektion mit Genehmigung des Preussischen Staatsministeriums unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zur

haren Rückzahlung in Höhe des Nennbetrages gekündigt werden.

Breslau, den 20. Mai 1938.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

Der vorstehende Beschluß der Schlesischen Generallandschaftsdirektion vom 20. Mai 1938 über die Änderung des § 103 Abs. 1 der Satzung der Schlesischen Landschaft vom 17. Februar/5. März 1934 wird genehmigt.

Gemäß § 4 des Preussischen Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzesammlung S. 357) wird als Zeitpunkt, mit welchem die vorstehend beschlossene Satzungsänderung in Kraft treten soll, der 25. Mai 1938 bestimmt.

Berlin, den 27. Mai 1938.

Das Preussische Staatsministerium.

Zugleich im Namen des

Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Ernährung und Landwirtschaft.

IV. N. 4. — 546. R.u.P.M.f.E.u.L.

IV. Kred. 3001. 38. R.u.P.Wi.Min.

447. Polizeiverordnung betreffend die Aufhebung überholter Polizeiverordnungen. Straßenverkehr im Kreise Brieg.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1930 (GS. S. 77) wird folgende Polizeiverordnung für den Ortspolizeibezirk Brieg, Bezirk Breslau, erlassen:

Einziger Paragraph.

Es werden hiermit aufgehoben:

1. die Polizeiverordnung vom 14. Dezember 1926, betreffend Fahrgeschwindigkeit auf dem Verbindungsweg zwischen Strehlemer Straße und dem Poppelberg (Brieger Zeitung, 3. Februar 1927);
2. die Polizeiverordnung vom 20. Juni 1933, betreffend Sperrung der Straßen im westlichen Siedlungsgelände (Brieger Zeitung vom 3. September 1933, Nr. 206);
3. die Polizeiverordnung vom 29. Juni 1934, betreffend den Straßenverkehr in der Stadt Brieg. (Regierungs-Amtsblatt Stück 36, Jahrgang 34, Nr. 672);
4. die Polizeiverordnung vom 4. Oktober 1935, betreffend die Änderung der Polizeiverordnung vom 29. Juni 1934 (Regierungs-Amtsblatt Stück 40, Nr. 762).

Brieg, Bezirk Breslau, 4. 5. 1938.

I. 3119.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

Hierzu eine Sonderbeilage:

Musterung und Aushebung im Polizeibezirk Breslau.

Einrückungsgebühr für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf.
Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden anfang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.
Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18.
Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 23

Ausgegeben Breslau, den 4. Juni

1938

Musterung und Aushebung im Polizeibezirk Breslau.

Auf Grund des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609), des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 769) und der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (RGBl. I S. 471) nebst der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 14. April 1938 (RGBl. I S. 394) rufe ich hiermit zur Bestellung der nachstehend bezeichneten Dienstpflichtigen auf:

I. Bestellungspflicht.

1. Zur Bestellung haben sich nach Maßgabe des unter Abschnitt VI bekannt gegebenen Musterungs- und Aushebungsplanes die nachstehend bezeichneten, im Stadtkreise Breslau wohnhaften männlichen dienstpflichtigen Deutschen zu melden

A. Zur Musterung:

alle Dienstpflichtigen

- a) des Geburtsjahrganges 1918 und
- b) des Geburtsjahrganges 1919, soweit sie in der Zeit vom 1. Januar bis einschl. 31. August 1919 geboren sind.

B. Zur Musterung und Aushebung:

a) die bisher wegen zeitlicher Untauglichkeit oder aus wirtschaftlichen, häuslichen, beruflichen oder sonstigen Gründen zurückgestellten Dienstpflichtigen

der Geburtsjahrgänge 1913 bis 1917, auch wenn die j. Zt. ausgesprochene Zurückstellung über den Zeitpunkt der diesjährigen Musterung hinaus verfügt worden ist,

b) außerdem alle Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1913 bis 1917, sofern sie bisher aus irgendwelchen Gründen noch nicht gemustert sind.

C. Zur Aushebung:

a) die tauglichen und bedingt tauglichen Ersatzreservisten I der Geburtsjahrgänge 1914 bis 1917;

b) Ersatzreservisten I aller Jahrgänge, die bei der Aushebung 1937 den Entscheid erhalten haben:

„Bestellung zur Aushebung im nächsten Jahr“ oder
„Bereitstellen als Nachersatz“.

2. Der Bestellungsspflichtige hat **gewaschen**, mit **geschnittenem Haar** und **sauberer Wäsche** zu erscheinen.

3. Ein Dienstpflichtiger mit **Schfehlern** hat ein entsprechendes **Brillenrezept** vorzulegen.

4. Ein Dienstpflichtiger, der durch **Krankheit** an dem Erscheinen zur Musterung oder Aushebung verhindert ist, hat hierüber ein Zeugnis des Amtsarztes oder eines anderen beamteten Arztes oder ein mit dem Sichtvermerk des Amtsarztes versehenes Zeugnis des behandelnden Arztes einzureichen.

5. Ein **Anspruch auf Reisekosten und Entschädigung für Lohnausfall besteht nicht**.

6. Wer am Musterungs- oder Aushebungstage aus **zwingenden Gründen** von Breslau **abwesend** ist, hat dies **umgehend**, spätestens 2 Wochen vorher dem Wehrpflichtdezernat des Polizeipräsidiums (Zimmer 219) unter Angabe der Dauer und des Grundes der Abwesenheit und seiner neuen Anschrift anzuzeigen.

7. Wer **vor dem Musterungs- oder Aushebungstage Breslau verläßt**, hat sich vor seiner Abreise bei dem Wehrpflichtdezernat im Polizeipräsidium (Zimmer 219) zu melden.

8. Wer während der Musterungs- und Aushebungszeit **von auswärts zuzieht** und noch nicht gemustert oder ausgehoben ist, hat sich unverzüglich beim Wehrpflichtdezernat im Polizeipräsidium (Zimmer 219) zu melden.

9. Wer einen seit der letzten polizeilichen Aufnahme in die Wehrstammrolle oder seit der letzten Musterung vorgenommenen Wohnungswechsel etwa noch nicht dem zuständigen Polizeirevier oder Wehrmeldeamt angezeigt hat, hat dies sofort an den vorbezeichneten Stellen nachzuholen.

II. Befreiung von der Bestellung zur Musterung und Aushebung.

Befreit von der Bestellung zur Musterung und Aushebung ist **nur**, wer

- a) j. Zt. Arbeitsdienst leistet,
- b) j. Zt. in der Wehrmacht oder in der SS-Verfügungstruppe aktiv dient,
- c) wegen seiner völligen Wehruntauglichkeit im Besitze eines Befreiungsscheines der Kreispolizeibehörde ist.

III. Musterungs- und Aushebungszeit.

Die Musterung und Aushebung der im Abschnitt I bezeichneten Dienstpflichtigen beginnt an jedem der im Musterungs- und Aushebungsplan unter Abschnitt VI genannten Tage pünktlich 7 Uhr.

IV. Mitzubringende Personalpapiere.

Der Dienstpflichtige hat zur Meldung folgende Papiere mitzubringen:

- den Geburtschein;
- Nachweis über seine Abstammung, soweit sie in seinem oder seiner Angehörigen Besitz sind (Ahnenpaß, Familienstammbuch);
- die Schulzeugnisse und Nachweise über seine Berufsausbildung (Vehrlings- und Gesellenprüfung);
- das Arbeitsbuch, welches der Unternehmer dem Dienstpflichtigen zu diesem Zwecke auszuhändigen hat;
- Ausweise über Zugehörigkeit:

zur HJ. (Marine-HJ), zur SM. (Marine-SM.), zur H., zum NSKK., zum NS. Reiterkorps, zum Deutschen Seglerverband, zum NSKK. (Nationalsozialistischen Fliegerkorps) und über die Ausbildung in diesem, zum RLB. (Reichsluftschutzbund), zum FVGM. (Freiwilliger Wehrbund — Gruppe Marine), zum DMSD. (Deutscher Amateurförder- und Empfangsdienst), zur TN. (Technische Nothilfe), zur Freiwilligen Sanitätskolonne (Notes Kreuz), zur Feuerwehr;

- den Nachweis über den Besitz des Reichssportabzeichens oder des SM.-Sportabzeichens;
- Freischwimmerzeugnis, Rettungsschwimmerzeugnis, Grundschein, Leistungsschein, Lehrschein der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG.);
- den Nachweis über fliegerische Betätigung, für Angehörige des fliegerischen Zivilpersonals der Luftwaffe, der Luftverkehrs Gesellschaften und der Reichsluftverwaltungen, die Bescheinigung des Dienststellenleiters über fliegerische fachliche Verwendung und Art der Tätigkeit;
- den Führerschein (für Kraftfahrzeuge, Motorboote);
- die Bescheinigung über die Kraftfahrzeugausbildung beim NSKK. — Amt für Schulen — den Reiterchein des Reichsinspektors für Reit- und Fahrausbildung;
- den Nachweis über die Ausbildung beim Notes Kreuz;
- den Nachweis über Seefahrtszeiten — Seefahrtbuch —, über den Besuch von Seefahrtsschulen, Schiffsingenieurschulen, der Debegfunktsschulen-Befähigungsnachweise;
- das Sportseeschifferzeugnis, das Sporthochseeschiffahrtszeugnis, den Führerschein des Deutschen Seglerverbandes für Seefahrt oder für ortsnaher Küstenfahrt, den Führerschein des Hochseesportverbandes „Hanfa“ und das

Zeugnis zum „C“-Führer für Seesport der Marine-HJ.;

- den Nachweis über geleisteten Arbeitsdienst (Wehrpaß, Arbeitspaß oder Arbeitsdienstpaß, Dienstaussweise, Pflichtenheft der Studentenschaft);
- den Nachweis über geleisteten aktiven Dienst in der Wehrmacht, Landespolizei oder SS-Verfügungstruppe;
- den Annahmeschein als Freiwilliger der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes oder der SS-Verfügungstruppe.

V. Zurückstellungsanträge.

Der Dienstpflichtige, seine Verwandten ersten Grades oder seine Ehefrau hat einen etwa beabsichtigten Antrag auf Zurückstellung von der Ableistung des Reichsarbeits- oder aktiven Wehrdienstes, sofern noch nicht geschehen, sofort unter entsprechender Begründung beim Wehrpflichtbezirksamt des Polizeipräsidiums einzureichen.

Die Entscheidung über die vorgelegten Anträge erfolgt am Tage der Musterung und Aushebung.

VI. Musterungs- und Aushebungsplan.

Stab 1

Tag	Ort	Art	Dienstpflichtige	
			des Geburtsjahres	deren Familiennamen mit dem Buchstaben beginnen
1938	Wingenshaus, Seminargasse 1-3	Musterung	1913	Zurückgestellte
9. 6.				
10. 6.		Musterung und Aushebung	1914	Zurückgestellte
11. 6.				
11. 6.				
13. 6.				
14. 6.				
15. 6.				
16. 6.		Aushebung	1914	Taugliche Erfahrenerwachsenen I
16. 6.				
16. 6.				
17. 6.				
20. 6.				
21. 6.				
22. 6.				
23. 6.				
23. 6.			1915	bed. taugl. Erf.-Ref. I
24. 6.				
24. 6.				

Stab 2

Tag	Ort	Art	Dienstpflichtige	
der Meldung			des Geburtsjahres	deren Familiennamen mit dem Buchstaben beginnen
1938	Saale-Gäle, am Weibendamm 40—44	Musterung	1918	A-Be
9. 6.				Bi-C
10. 6.				D-Fo
11. 6.				Fr-Go
13. 6.				Gr-Har
14. 6.				Has-Hi
15. 6.				Hl-Kal
16. 6.				Kam-Kop
17. 6.				Kor-Lan
20. 6.				Lao-Ly
21. 6.			1919	A
21. 6.				Ba-Bo
22. 6.				Br-E
23. 6.				F-Gi
24. 6.				Gl-Ha
27. 6.				He-Hy
28. 6.				I, J, Ka-Kle
29. 6.				Kli-Kup
30. 6.				Kuc-L
1. 7.				
			1. Januar bis 31. August 1919 geborene	

Stab 4

Tag	Ort	Art	Dienstpflichtige		
der Meldung			des Geburts- jahres	deren Familiennamen mit dem Buchstaben beginnen	
1938	Harmonie, Gräblicher Str. 139—141	Musterung u. Aushebung	1915 1915 1916 1917 1914	} Zurückgestellte	Sch, St-Z
9. 6.					M-S
10. 6.					M-Z
11. 6.					M-Z
13. 6.					M-Z
14. 6.		M-Z			
15. 6.		Aushebung	1914 bis 1916 — 1917 1917	taugl. u. bed. taugl. Erf.-Referenten I	St, T-Z
16. 6.					R, S, Sch
17. 6.					M-Qu
20. 6.					R-Z
21. 6.					M-Qu
22. 6.					Musterung und Aushebung

Stab 3

Tag	Ort	Art	Dienstpflichtige	
der Meldung			des Geburtsjahres	deren Familiennamen mit dem Buchstaben beginnen
1938	Schießwerder, Schießwerderplatz 35	Musterung	1918	Ma-Mo
9. 6.				Mp-Ni
10. 6.				Nk-O u. Z
11. 6.				Q, S, X, Y
13. 6.				P
14. 6.				R
15. 6.				Scha-Schn
16. 6.				Scho-Schz
17. 6.				St u. T
20. 6.				U, V-We
21. 6.			1919	Wf-Wz
22. 6.				
23. 6.				
24. 6.				
27. 6.				
28. 6.				
29. 6.				
30. 6.				
1. 7.				
			1. Januar bis 31. August geborene	

VII. Strafbestimmungen.

1. Wer seiner Gestellungspflicht zur Musterung oder Aushebung nicht oder nicht pünktlich nachkommt, wird, wenn keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150.— RM oder mit entsprechender Haft bestraft. Außerdem kann der Dienstpflichtige mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen zur sofortigen Gestellung angehalten werden.
2. Nur wenn die Handlung oder Unterlassung durch Umstände herbeigeführt ist, deren Beseitigung nicht in der Macht des Dienstpflichtigen lag, tritt Straflosigkeit ein.
3. Täuschungsversuche Dienstpflichtiger werden nach § 143 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft. Diese Bekanntmachung gilt als Aufruf zum persönlichen Erscheinen. Eine besondere Aufforderung ergeht nicht.

Breslau, den 23. Mai 1938.

Der Polizeipräsident.
Sch melt.

